



Bern, 31. Januar 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (L-QIF)

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Überblick	
3.2	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	5
	Verzeichnis der Eingaben	16

1 Ausgangslage

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes vom 22. Juni 2006¹ (KAG) zur Einführung des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) verabschiedet. Diese neue Fondskategorie soll qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern eine Schweizer Alternative zu ähnlichen, bereits bestehenden ausländischen Fondsprodukten bieten und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes stärken. Ausserdem soll der L-QIF zur Förderung der Innovationsfähigkeit beitragen. Für ausländische Investoren wird der L-QIF allerdings wenig attraktiv sein, da die Nachteile von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen im Zusammenhang mit dem Zugang zum EU-Markt und der Verrechnungssteuer auch hier bestehen. Das gesamtwirtschaftliche Potenzial des L-QIF ist folglich aktuell begrenzt.

Der L-QIF bedarf keiner Bewilligung und Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und kann somit rascher und kostengünstiger auf den Markt gebracht werden als beaufsichtigte kollektive Kapitalanlagen. Dies dürfte vorab im Bereich der alternativen Anlagen und der gesellschaftsrechtlichen Formen von kollektiven Kapitalanlagen ein Vorteil sein. Darüber hinaus gelten für den L-QIF spezifische, vergleichsweise liberale Anlagevorschriften, welche nicht zuletzt die Lancierung neuer Produkte und damit die Innovationsfähigkeit fördern sollen.

Im Gegenzug zur fehlenden Bewilligung und Genehmigung sowie Aufsicht durch die FINMA wird dem Anlegerschutz dadurch Rechnung getragen, dass der L-QIF nur qualifizierten Anlegerinnen und Anleger offensteht. Ihnen gegenüber gelten strenge Transparenzanforderungen, etwa was die Anlagepolitik des L-QIF betrifft. So enthält das KAG zwar keine spezifischen Anforderungen in Bezug auf die möglichen Anlagen und die Risikoverteilung. Diese sind jedoch in den Fondsdokumenten offenzulegen. Zudem muss der L-QIF von bestimmten, durch die FINMA beaufsichtigten Instituten verwaltet werden. Diese sind dafür verantwortlich, dass die für den L-QIF geltenden gesetzlichen Pflichten eingehalten werden. Bei schwerwiegenden Missständen bei der Verwaltung des L-QIF drohen den betroffenen Instituten aufsichtsrechtliche Massnahmen. Der L-QIF unterliegt dem KAG. Anwendbar sind auch die anderen auf kollektive Kapitalanlagen anwendbaren Gesetze, wie insbesondere das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997² (GwG). Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) führt eine öffentlich zugängliche Liste mit sämtlichen L-QIF. Ausserdem werden statistische Daten zum L-QIF erhoben.

Im Rahmen der Gesetzesänderung wurde zudem eine ausdrückliche Bestimmung zur Liquidität ins KAG aufgenommen und die Bestimmungen zur Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) in zweierlei Punkten an die bestehende Praxis angepasst. Ferner wurde das Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018³ (FIDLEG) in mehrfacher Hinsicht präzisiert.

Mit der vorliegenden Anpassung der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006⁴ (KKV) werden die Ausführungsbestimmungen zum L-QIF geschaffen. Ausserdem wird die Revision der KKV zum Anlass genommen, diese sowie weitere Verordnungen, insbesondere die Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019⁵ (FINIV), in verschiedenen anderen Punkten anzupassen. Diese Anpassungen sind notwendig, um internationale Standards umzusetzen, Entwicklungen des Marktes nachzuvollziehen oder die Rechtssicherheit zu erhöhen.

1 SR 951.31

2 SR 955.0

3 SR 950.1

4 SR 951.311

5 SR 950.11

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 23. September 2022 eröffnet und dauerte bis am 23. Dezember 2022. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie die interessierten Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 21 Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH;
- 2 politische Parteien: SP, SVP;
- 4 Dachverbände der Wirtschaft: Economiesuisse, SBVg, SGB, SGV;
- 28 interessierte Kreise: AMAS, AXA, Caceis, CP, CMS, CS, EXPERTsuisse, FGPF, Pictet, KGAST, KSG, L&S, LOAM, Oberson Abels, PG, Raiffeisen, SW, SVSP, SECA, SVV, S&F, UBS, VAV, VSV, VSW, VSPB, WBG, ZKB.

Die Kantone AR, GL, GR und VS sowie die Stiftung für Konsumentenschutz und der Verein Vorsorge Schweiz haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. AXA, caceis, CS, FGPF, KGAST, LOAM, Pictet, SVV, VSPB, UBS, ZKB verweisen auf die Stellungnahme der AMAS. CS, FGPF, Pictet, VAV, VSPB und UBS auf diejenige der SBVg. Diese Teilnehmer werden im Folgenden nur dann explizit erwähnt, falls sie in ihrer Stellungnahme für sie besonders wichtige Punkte spezifisch hervorheben oder eine andere Meinung vertreten als der Verband, auf den sie grundsätzlich verweisen. Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Rückmeldungen angeführt. Für Einzelheiten und etwa auch formale Vorschläge wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen.⁶

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Überblick

Der Verordnungsentwurf stösst bei den Kantonen auf Zustimmung. Lediglich vereinzelt werden Vorbehalte und Bemerkungen angebracht (BS, VD, ZG und ZH). Von den Parteien begrüsst die SP weitestgehend jene Anpassungen der KKV, welche nicht die Ausführungsbestimmungen zum L-QIF betreffend, den L-QIF lehnt sie jedoch weiterhin ab.

Die SVP, die Dachverbände der Wirtschaft und zahlreiche der interessierten Kreise begrüssen den L-QIF. Sie wünschten sich jedoch liberalere Anlagevorschriften, insbesondere den Verzicht auf Anlagebeschränkungen und die Zulassung des Risikomesseverfahrens des Modellsatzes (*Value-at-Risk*, VaR; vgl. Art. 126p E-KKV). Ebenfalls häufig als zu wenig liberal erachtet werden die Bestimmungen zum Statuswechsel (Art. 126c und 126d E-KKV), zu den Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe der Fondsanteile (126m E-KKV) und zu Umstrukturierungen und Master-Feeder-Strukturen (Art. 126e und 126s E-KKV).

Die Bestimmungen, welche nicht die Ausführungsbestimmungen zum L-QIF betreffen, werden in der Vernehmlassung vielfach als zu streng kritisiert und zur Anpassung beantragt. Vereinzelt – vor allem von Seiten der Banken – wird beantragt, auf sämtliche Bestimmungen zu verzichten, die nicht den L-QIF betreffen. Hauptsächlich moniert wird die vorgeschlagene Präzisierung des Begriffs der kollektiven Kapitalanlage (familiäre Verbundenheit; Art. 5 Abs. 2 E-KKV). Ebenfalls häufig kritisiert werden die Aufnahme eines formell-rechtlichen Abgrenzungsansatzes für kollektive Kapitalanlagen von strukturierten Produkten (Art. 5 Abs. 7 E-KKV), die geforderten Kenntnisse in Bezug auf den Anlegerkreis einer kollektiven Kapitalanlage (Art. 5 Abs. 6 und 108a Abs. 2 Bst. e E-KKV), die Anwendbarkeit der Verhaltenspflichten des KAG in

⁶ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen

Bezug auf ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 31–34 E-KKV), die Beibehaltung der abschliessenden Liste der Nebenkosten, die dem Fondsvermögen belastet werden können (Art. 37 E-KKV) und die Publikationspflichten bei aktiven Anlageverstössen (Art. 67 Abs. 2^{bis} E-KKV). Grundsätzlich begrüsst werden hingegen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für *Side Pockets* (Art. 110a E-KKV) und die neue Bestimmung zu *Exchange Trade Funds* (ETF; Art. 106 E-KKV).

3.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

3.2.1 Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006⁷

3.2.1.1 Bestimmung, die nicht die Ausführungsbestimmungen zum L-QIF betreffen

Generell

SBVg, SGV, Raiffeisen, UBS, VAV und VSPB beantragen, auf sämtliche Änderungen der KKV, die nicht die Ausführungsbestimmungen zum L-QIF betreffen, zu verzichten. Sie würden den Fondsstandort Schweiz schwächen.

Begriffsmerkmale einer kollektiven Kapitalanlage: Familiäre Verbundenheit (Art. 5 Abs. 2)

VD, SVP, economiesuisse, SBVg, AMAS, caceis, CP, CMS, CS, FGPF, LOAM, L&S, Oberson Abels, Pictet, S&F, SVV, SW, UBS, VSPB, VSV und ZKB beantragen, auf die vorgeschlagene Präzisierung des Begriffs der kollektiven Kapitalanlage zu verzichten. Zur Begründung wird hauptsächlich geltend gemacht, auch bei einer familiären Verbundenheit könne das Kriterium der Fremdverwaltung erfüllt sein und ein Schutzbedürfnis der Anlegerinnen und Anleger bestehen. Zudem sei die vorgeschlagene Regelung im internationalen Vergleich einzigartig, würde bestehende familiäre Anlagestrukturen gefährden und dem Fondplatz Schweiz schaden. Vereinzelt wird auch die gesetzliche Grundlage für die vorgeschlagene Regelung in Zweifel gezogen. Der VSV ist der Meinung, der Begriff der kollektiven Kapitalanlage solle nicht enger, sondern weiter definiert werden.

Begriffsmerkmale einer KKA: Prozess zur Überprüfung derer Einhaltung (Art. 5 Abs. 6)

VD, SVP, SBVg, SGV, AMAS, L&S, S&F, SVV, SW, VAV und VSPB beantragen einen Verzicht auf die vorgeschlagene Regelung. Diese würde die Einführung eines Depotzwangs bzw. die Segregierung pro Endanleger bedingen, was nicht nur negative Auswirkungen auf den Vertrieb hätte, sondern auch substantielle Investitionen finanzieller und personeller Natur nach sich ziehen würde. Insgesamt würde die Regelung damit den Fondsstandort Schweiz erheblich schwächen. Der VSV spricht sich ebenfalls für die Streichung der Regelung aus. Dass der rechtliche Träger einer kollektiven Kapitalanlage dafür zu sorgen hat, dass diese die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, verstehe sich von selbst.

SW und UBS machen zudem geltend, die im Erläuterungsbericht gemachte Aussage, wonach ein Fonds mit mehr als 95% Anteilen bei einer Anlegerin oder einem Anleger als Einkanlegerfonds zu betrachten sei, habe keine rechtliche Grundlage. Ob die «kleineren Anleger» tatsächlich benachteiligt seien, hänge von den jeweiligen Umständen ab. Eine Weiterführung des Fonds in derselben Zusammensetzung müsse möglich bleiben, wenn keine tatsächliche Benachteiligung vorliege.

Abgrenzen von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten (Art. 5 Abs. 7)

SBVg, AMAS, L&S, Pictet, Raiffeisen, SVSP, SVV, UBS, VSV und ZKB fordern, auf die Ausdehnung der Etikettierungspflicht von strukturierten Produkten bzw. die Einführung einer

⁷ SR 951.311

formal rechtlichen Abgrenzung von strukturierten Produkten von kollektiven Kapitalanlagen zu verzichten. Sie sei unnötig, unsachgerecht und entbehre einer rechtlichen Grundlage.

Regulierungskompetenzen der FINMA (Art. 12a Abs. 5, 33 Abs. 2 und 108a Abs. 5)

AMAS, L&S, S&F, SW, SVV und ZKB beantragen eine Streichung der vorgeschlagenen Kompetenz der FINMA, die Einzelheiten des Risikomanagements, der internen Kontrolle und der *Compliance* zu regeln (Art. 12a Abs. 5). Gemäss der SBVg soll die Bestimmung dahingehend präzisiert werden, dass die Regelung der FINMA verhältnismässig zu sein hat und im Einklang mit dem Geschäftsmodell des Bewilligungsträgers stehen muss. VD und CP fordern, dass die Regelungen der FINMA nach den Artikeln 12a Absatz 5, 33 Absatz 2 und 108a Absatz 5 dem jeweiligen Geschäftsmodell angemessen Rechnung tragen müssen.

Verhaltenspflichten in Bezug auf ausländische kollektive Kapitalanlagen (Art. 31–34)

Gemäss SVP, *economiesuisse*, SBVg, SGV, VAV und ZKB soll klargestellt werden, dass die Verhaltenspflichten des KAG für die Verwahrung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nicht gelten. Dies sei bereits vor dem Erlass des FIDLEG und des FINIG der Fall gewesen und habe mit dem Erlass der genannten Gesetze keine Änderung erfahren. Laut AMAS, L&S, SVV, SW und UBS soll klargestellt werden, dass die Verhaltenspflichten des KAG für die Verwaltung und die Verwahrung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen nicht gelten. Mit dem Erlass von des FIDLEG und des FINIG (Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018⁸) habe der Gesetzgeber die Anwendbarkeit der Verhaltensregeln bewusst auf die Verwaltung und Verwahrung schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen einschränken wollen. Die Anwendbarkeit der Verhaltenspflichten des KAG auf die Verwaltung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen wäre zudem problematisch, da im Ausland unter Umständen abweichende Verhaltenspflichten bestehen könnten.

Treuepflicht (Art. 31 Abs. 5 neu)

AMAS und CS beantragen die Aufnahme eines neuen Absatzes 5 in Artikel 31, wonach Absatz 4 (Verbot von Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei Anlagen in Zielfonds) nicht zur Anwendung gelangt, wenn der Anlageentscheid auf Ebene der schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlage und dem oder den Zielfonds von unterschiedlichen Gesellschaften getroffen wird, welche jeweils nicht im Sinne von Absatz 4 Buchstaben b miteinander verbunden sind. Es bestehe diesfalls kein Interessenskonflikt.

Bestmögliche Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen (Art. 31a)

Economiesuisse, SBVg, Raiffeisen und ZKB machen geltend, es sei im Sinn der Klarheit die entsprechende FIDLEG-Regelung in die KKV zu übernehmen oder in der KKV auf diese zu verweisen. AMAS, SVV und VSV erachten die Regelung als überflüssig.

Nebenkosten (Art. 37)

Economiesuisse, SBVg, AMAS, AXA, *caceis*, LOAM, Pictet, Raiffeisen, S&F, SVV, SW, UBS, VSPB und ZKB beantragen, die Liste der Nebenkosten, welche dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden können, künftig nichtabschliessend auszugestalten. Die geltende abschliessende Liste schränke Artikel 38 FINIG unrechtmässig ein und sei nicht zielführend, weil künftige Entwicklungen nicht berücksichtigt werden könnten. Der Rechtssicherheit werde durch eine Offenlegung der verrechenbaren Nebenkosten im Fondsvertrag gewährleistet. Werde die abschliessende Liste der Nebenkosten beibehalten, so wäre der Schweizer Regulierungsrahmen restriktiver als derjenige der wichtigsten benachbarten Finanzzentren. Ausserdem oder zumindest eventualiter sei die Liste um heute gängige Nebenkosten zu

⁸ SR 954.1

ergänzen. L&S würden bei Immobilienfonds eine nichtabschliessende Liste bevorzugen. Der VSW würde einen Passus befürworten, wonach sämtliche Nebenkosten abzugsfähig sind, die aufgrund neuer aufsichtsrechtlicher Anforderungen anfallen.

Aufhebung von Anteilsklassen (Art. 40 Abs. 2 neu)

Gemäss der ZKB soll die Aufhebung bzw. Schliessung einer unprofitablen Anteilsklasse möglich sein, unabhängig davon, ob Anlegerinnen oder Anleger in dieser investiert sind. Dies solle entweder explizit in Artikel 40 statuiert werden oder zumindest im Erläuterungsbericht klargestellt werden.

Begriff und Höhe der eigenen Mittel (Art. 55 Abs. 2 Bst. c und d neu)

Gemäss AMAS, S&F und SVV ist in der französischen Version klarzustellen, dass der alte Buchstabe c aufgehoben worden sei.

Aktive Anlageverstösse (67 Abs. 2^{bis})

Laut AMAS, economiesuisse, L&S, S&F, SVV und SW ist auf die Bestimmung zu verzichten. Es fehle an einer geeigneten gesetzlichen Grundlage und die Vorgabe sei von privat-rechtlicher Natur. Ferner stelle die FINMA mittels Prüfgesellschaft bereits sicher, dass aktive Anlageverstösse ordnungsgemäss behandelt werden.

Caceis und LOAM beantragen, die Bestimmung auf Käufe von Wertpapieren auszudehnen, die gegen die Anlagepolitik verstossen. Ausserdem sei auf die Publikationspflichten zu verzichten. Eventualiter solle eine Publikation nur dann notwendig sein, wenn ein Schaden für die Anlegerinnen und Anleger feststehe. Zudem solle die Möglichkeit erwähnt werden, dass auch eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgen könne.

Pictet und VSPB beantragen, auf die Informations- und Publikationspflichten zu verzichten. Gemäss der SBVg soll die Informationspflicht gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern einzig mittels Offenlegung im Jahresbericht erfolgen. CP erachtet nur die Benachrichtigung der FINMA und der Investorinnen und Investoren als angebracht, die übrigen Informationspflichten gingen zu weit.

Nach der ZKB ist auf die Bestimmung zu verzichten. Eventualiter solle sie nur in Bezug auf die Verletzung von Anlagebeschränkungen gelten (und nicht in Bezug auf die Verletzung der Anlagerichtlinien) und die Publikationspflichten seien einzuschränken. Sub-eventualiter seien nur wesentliche Schädigungen offenzulegen.

Der VSW geht davon aus, dass die Anlegerinnen und Anleger nicht einzeln informiert werden müssen, sondern dass eine Veröffentlichung in den Publikationsorganen ausreicht.

Geldmarktinstrumente (Art. 74 Abs. 2 Bst. i neu)

AMAS, SVV und ZKB beantragen, die Ergänzung von Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe i um den Begriff der öffentlich-rechtlichen Anstalt analog zur Regelung in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e FIDLEG. Falls keine Anpassung erfolgen sollte, so wäre zumindest im Erläuterungsbericht zu erwähnen, dass sich der Begriff öffentlich-rechtliche Körperschaft nicht auf die öffentlich-rechtliche Körperschaft im engeren Sinne beschränke, sondern auch öffentlich-rechtliche Anstalten etc. umfasse.

Effektenleihe und Pensionsgeschäft (Art. 76 Abs. 4 und 5)

Gemäss AMAS, SVV und ZKB soll im Fondsvertrag oder im Anlagereglement nicht angegeben werden müssen, ob die kollektive Kapitalanlage Effektenleihen oder Pensionsgeschäfte tätigt, sondern ob sie diese Geschäfte tätigen kann. Es genüge, wenn im Jahresbericht offengelegt

werde, ob entsprechende Geschäfte tatsächlich getätigt wurden (Abs. 4 Bst. a und b). Zudem sei im Jahresbericht nur der jährliche und nicht auch der halbjährliche Durchschnitt des Anteils ausgeliehener Effekten offenzulegen (Abs. 5 Bst. c). Ferner sei in Absatz 5 Buchstabe f zu präzisieren, dass die Erträge aus der Wiederanlage der *erhaltenen* Barsicherheiten offenzulegen sind und Absatz 5 Buchstabe g sei mangels Relevanz der darin verlangten Angaben zu streichen. Die SBVg beantragt, dass in Absatz 5 Buchstabe g nicht die Angabe der Form der Verwahrung der ausgeliehenen Effekten, sondern die Form der Verwahrung der von der kollektiven Kapitalanlage gestellten Sicherheiten verlangt wird.

Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten (Art. 84 Abs. 1 neu)

AMAS, CS und SVV beantragen eine Klarstellung, wonach die 10%-Grenze nicht auf der Ebene der Fondsleitung, sondern auf der Ebene des jeweiligen Fonds gelte.

Verwahrpflicht der Depotbanken (Erläuterungen zu Art. 104)

SVP, economiesuisse, SBVg, AMAS, Raiffeisen, SGV, SVV, UBS, VAV und ZKB monieren die im Erläuterungsbericht enthaltenen Ausführungen zur Verwahrpflicht der Depotbanken für verwahrbare Nichtfinanzinstrumente. Diese entsprächen weder der Lehre noch der Praxis oder dem Recht der EU. Die Verwahrpflicht der Depotbank beschränke sich auf Finanzinstrumente, die entweder der Depotbank physisch übergeben werden können oder übertragbar sind und auf einem Depot bei Dritt- oder Zentralverwahrern aufbewahrt werden können. Gemäss der SP solle die Verwahrpflicht der Depotbanken für kryptobasierte Vermögenswerte in die KKV aufgenommen werden. Der VSW merkt an, dass Anrechte an Kryptowährungen als Bucheffekten und damit als Finanzinstrumente gelten würden.

Exchange Traded Funds (Art. 106)

Der VSV begrüsst die Bestimmung zu ETF ausdrücklich. L&S begrüssen die Bestimmung ebenfalls, machen aber einen Vorbehalt in Bezug auf die Angaben im Prospekt zum indikativen Nettoinventarwert: Ein Verweis auf die Website der Börse müsse genügen. Ausserdem sei die Regelung zu streichen, wonach auf der ersten Seite des Fondsvertrages oder Anlage-reglements, des Prospekts, des Basisinformationsblatts und in der Werbung der Hinweis anzubringen sei, dass die kollektive Kapitalanlage sowohl als ETF wie auch nicht als ETF ausgestaltete Anteilsklassen enthalte. Dies entspreche nicht dem internationalen Standard.

Laut der ZKB soll für die Umsetzung der Bestimmung eine angemessene Übergangfrist vorgesehen werden. Zudem seien die Anforderungen an den Prospekt in die FIDLEV aufzunehmen anstatt in die KKV. Für Raiffeisen erschliesst sich nicht, weshalb die Regelung in der KKV und nicht im KAG erfolgt. Zudem gehörten die Angaben zum Basisinformationsblatt ins FIDLEG.

Verwaltung der Liquidität (Art. 108a)

Gemäss S&F und SW erscheint die Einführung eines Prozesses zur Verwaltung der Liquidität im Rahmen der KKV angemessen und im Interesse der Anleger. Jedoch gehe der Vorschlag zu weit und sei zu wenig flexibel. Folglich sollte in Absatz 2 Buchstabe a ein «grundsätzlich» eingefügt werden. Dies wird auch von der CS verlangt. Dies sei notwendig, um der Liquidität in den Finanzmärkten Rechnung zu tragen, welche situationsbedingt variieren könne. Zudem solle der Einschub erlauben, unterschiedliche Liquiditätsprofile für unterschiedliche Anlagen vorzusehen, sodass insgesamt und grundsätzlich eine regelmässige Rücknahme gemäss den Rücknahmebedingungen des Fondsvertrages möglich sei.

AMAS, CS, S&F, SVV und SW beantragen, Absatz 2 Buchstabe c zu streichen. Dessen Inhalt werde bereits durch andere Absätze bzw. Buchstaben der Bestimmung erfasst, insbesondere durch Absatz 2 Buchstabe b.

VD, SVP, SBVg, SGV, AMAS, CS, Raiffeisen, S&F, SVV, SW, VAV und UBS beantragten, Absatz 2 Buchstabe e zu streichen. Der VSPB beantragt ebenfalls Absatz 2 Buchstabe e zu streichen, oder auf einen *Best Effort* zu beschränken. Caceis und LOAM sprechen sich dafür aus, die Bestimmung auf einen *Best Effort* zu beschränken. Die Einforderung von Informationen über die jeweilige tatsächliche Zusammensetzung des Anlegekreises würde eine tiefgreifende Veränderung zur heutigen, bewährten Praxis darstellen. Sie wäre nur mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar, wenn die Fondsverträge aller kollektiver Kapitalanlagen einen Depotzwang vorschreiben würden, was allerdings den Vertrieb schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen massiv erschweren und dem Fondsplatz schaden würde.

AMAS, CS, S&F und SVV beantragen ferner die Streichung der Absätze 4 und 5. Dies im Wesentlichen, weil die Regelung bereits durch andere Absätze der Bestimmung abgedeckt sei.

Die ZKB beantragt die Streichung der gesamten Bestimmung. Eventualiter seien Absatz 2 Buchstaben c und e sowie die Absätze 4 und 5 zu streichen.

Segregierung einzelner Anlagen (Art. 110a)

AMAS, SVV, VSV und ZKB begrüssen die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Bildung von *Side Pockets*. Laut der AMAS sollte allerdings auf eine Genehmigungspflicht auf Einzelfallbasis durch die FINMA verzichtet werden. Eine solche würde eine rasche Bildung von *Side Pockets* verhindern was nicht zielführend sei. Gemäss der ZKB sollen die Anforderungen an das FINMA-Gesuch auf einen begründeten Antrag beschränkt werden. Die im Erläuterungsbericht genannten Anforderungen an das FINMA-Gesuch liessen befürchten, dass eine rasche Genehmigung aufgrund des hohen Vorbereitungsaufwands erschwert werde. Zudem solle die Bearbeitungsdauer bei der FINMA auf maximal eine Woche beschränkt werden.

Übergangsfristen (Art. 144d)

AMAS, S&F und SVV verlangen die Aufnahme weiterer angemessener Übergangsfristen, beispielsweise für die Änderungen der Fondsverträge und Anlagereglemente aufgrund von Artikel 76 Absatz 4. Die ZKB beantragt die Aufnahme einer Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung von Artikel 76 Absatz 5 sowie einer angemessenen Übergangsfrist für die Umsetzung von Artikel 106.

Gemäss AMAS, S&F, SVV und ZKB soll vorgesehen werden, dass Artikel 86 Absatz 3^{bis} nur bei der Neuerrichtung oder der Erneuerung von Grundpfandrechten gelte.

Inkraftsetzung der Änderung

Laut dem Kanton VD soll die Änderung aus steuerlichen Überlegungen erst per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.

3.2.1.2 Ausführungsbestimmungen zum L-QIF

Anwendbarkeit der Selbstregulierungen der AMAS (Art. 126b Abs. 3)

PG, SECA und VSV fordern einen Verzicht des Verweises auf die Selbstregulierungen der AMAS.

AMAS, S&F, SVV und SW erachten die Aufzählung der einzelnen Selbstregulierungen als verzichtbar. Ein genereller Verweis genüge. AMAS und SVV sind zudem der Ansicht, dass die Selbstregulierungen der AMAS für den L-QIF direkt und nicht sinngemäss anwendbar sein sollten.

Statuswechsel zu einem L-QIF (Art. 126c und 126d)

AMAS, L&S, Pictet, PG, SECA, SVV, SW, UBS und ZKB erachten die Regelung zum Statuswechsel zu einem L-QIF, insbesondere die Zustimmungserfordernisse der Anlegerinnen und Anleger, als zu streng. Die Regelung verunmögliche einen Statuswechsel, insbesondere von einem Publikumsfonds zu einem L-QIF. Vorzuziehen sei ein Modell, dass auf einer Eissprachemöglichkeit der Anlegerinnen und Anleger basiere. Ausserdem müsse es möglich sein, die Anlegerinnen und Anleger direkt über den Statuswechsel zu informieren und nicht lediglich mittels einer Publikation. SW ist zudem der Ansicht, der Beschluss zu einem Statuswechsel müsse der FINMA nicht unverzüglich mitgeteilt werden. Ferner solle der Rechtssicherheit halber in der KKV ausdrücklich festgehalten werden, unter welchen Voraussetzungen eine Umwandlung eines L-QIF in einen beaufsichtigten Fonds möglich sei.

Umstrukturierungen (Art. 126e)

Für economiesuisse, AMAS, CMS, S&F, SVV, SW, VSPB, UBS und ZKB sind keine Gründe ersichtlich, weshalb Umstrukturierungen eines L-QIF mit beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen oder zu solchen nicht zulässig sein sollten. Die Bestimmung sei entsprechend zu streichen. Nach Ansicht von PG und SECA sollen entsprechende Umstrukturierungen möglich sein, falls dadurch die Bestimmungen zum Statuswechsel nicht umgangen werden.

Meldepflicht und Erhebung von Daten (Art. 126g)

Gemäss AMAS, S&F, SVV und ZKB soll dem EFD nicht die gesamte Anlagepolitik gemeldet werden müssen, sondern lediglich deren Eckpunkte (Asset-Klassen). PG und SECA sind der Ansicht, auf die Meldung der Anlagepolitik sei zu verzichten. Zudem sei die Liste der dem EFD zu meldenden Daten abschliessend auszugestalten. Laut SW sollen sowohl die Anlagepolitik als auch die Anlagekategorien dem EFD nicht gemeldet werden müssen. Ebenso wenig seien Änderungen der gemeldeten Daten zu melden.

AMAS, SVV und ZKB sind der Ansicht, das EFD solle lediglich den Namen und die Kontaktdaten des für die Verwaltung zuständigen Instituts sowie die Rechtsform, die offene oder geschlossene Natur und die Anlagekategorien in einer Liste öffentlich zugänglich machen dürfen. Laut SW soll es dem EFD überhaupt nicht erlaubt sein, ihm gemeldete Daten in einem Verzeichnis oder anderweitig zu veröffentlichen.

AMAS, S&F, SVV und SW erachten es ferner als ausreichend, dass die Daten zu statistischen Zwecken jährlich gemeldet werden. AMAS, S&F, SVV, SW und ZKB beantragen zudem eine Reduktion der zu statistischen Zwecken zu meldenden Angaben. Ausserdem sei die Möglichkeit einer Veröffentlichung oder Weiterleitung der zu statistischen Zwecken erhobenen Daten ersatzlos zu streichen.

L&S weisen generell darauf hin, dass die administrativen Auflagen im Zusammenhang mit der Erhebung von statistischen Daten im Vergleich zur Regelung für Anlagestiftungen schwerfällig seien.

Pflichten des für die Verwaltung des L-QIF zuständigen Instituts (Art. 126h)

Nach Ansicht von AMAS, EXPERTsuisse und SVV soll explizit klargestellt werden, dass das für die Verwaltung des L-QIF zuständige Institut insbesondere dafür verantwortlich ist, dass der L-QIF über eine angemessene Organisation verfügt und die für Geschäftsführung verantwortlichen Personen über einen guten Ruf verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. AMAS und SVV sind weiter der Ansicht, auch die Depotbank müsse darüber informiert werden, falls die für den L-QIF geltenden gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen oder reglementarischen Vorschriften anderweitig nicht eingehalten werden. Zudem wird eine Konkretisierung in Bezug auf die Frist der Information der Anlegerinnen und Anleger

(unverzüglich) und die Art und Weise der Information der Depotbank und der Prüfgesellschaft (angemessene Information) gefordert.

AMAS, L&S und SVV weisen zudem generell darauf hin, dass die Bestimmung die in Artikel 5 Absatz 6 vorgeschlagene allgemeine Regelung obsolet mache.

Zusätzlicher Mindestinhalt des Fondsvertrage eines L-QIF in der Rechtsform eines vertraglichen Anlagefonds (Art. 126i)

AMAS, SVV und SW sprechen sich dafür aus, Buchstabe a der Bestimmung (Namen des Instituts, dem die Anlageentscheide übertragen werden) zu streichen. Die entsprechende Regelung sein bereits in Artikel 35a Absatz 1 Buchstabe a enthalten.

Genehmigung und Änderung des Anlagereglements sowie der Statuten eines L-QIF in der Rechtsform der SICAV (Art. 126j)

AMAS, S&F und SVV erachten es als zu schwerfällig, dass die Generalversammlung das Anlagereglement eines L-QIF in der Rechtsform einer SICAV genehmigen muss. Ausserdem sei eine Regelung analog Artikel 41 Absatz 1^{bis} einzufügen. Laut AMAS, S&F, SBVg und SVV müsse sichergestellt werden, dass die Depotbank in jedem Fall ihre explizite Zustimmung zu Änderungen des Fondsvertrages, des Anlagereglements oder der Statuten geben muss.

Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen (Art. 126k)

Gemäss AMAS, S&F, SVV und SBVg müsse sichergestellt werden, dass die Depotbank nicht nur beim vertraglichen Anlagefonds, sondern auch bei der SICAV der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen zustimmen muss. Zudem solle in der Bestimmung oder im Erläuterungsbericht festgehalten werden, dass die Schliessung einer unprofitablen Anteilsklasse möglich sei, auch wenn in diese Anlegerinnen und Anleger investiert sind.

Mindestvermögen (Art. 126l)

L&S erachten die Vorschriften zum Mindestvermögen und zur Frist zu dessen Erreichung als verzichtbar. AMAS, S&F und SVV beantragen, eine Senkung des Mindestvermögens von CHF 5 Mio. auf CHF 1,25 Mio. Zudem solle eine zweimalige Fristerstreckung zur Erreichung des Mindestvermögens möglich sein. Auch SW erachtet eine zweimalige Fristverlängerung als angemessen. Im Übrigen sei klarzustellen, dass bei einer Nicht-Lancierung auf eine Publikation oder Fristverlängerung zur Erreichung des Mindestvermögens verzichtet werden kann.

Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe (Art. 126m)

CS, Pictet, S&F, SVV, SW und VSPB machen geltend, es müssten auch Kündigungsfristen möglich sein und zwar nicht nur bei Fonds mit beschränkter Marktgängigkeit. Zudem solle generell und nicht nur bei Lancierung eine Rücknahme nur alle fünf Jahre zulässig sein. Auch laut der AMAS müssten generell auch Kündigungsfristen möglich sein. L&S und UBS plädieren dafür, auf eine Einschränkung der Rücknahmefrequenz zu verzichten. Für die ZKB ist unklar, weshalb die Anteile während längstens fünf Jahren seit Lancierung nicht zurückgenommen werden dürfen. Bei liquiden Anlagen sei dies nicht zweckmässig. Zudem sollte die Möglichkeit bestehen, dass auch nach Lancierung bei ausserordentlichen Umständen das Recht auf jederzeitige Rücknahme länger als zwei Jahre ausgesetzt werden könne.

Side Pockets (neue Bestimmung)

CMS beantragt die Einführung der Möglichkeit, dass die Fondsleitung bei einem L-QIF *Side Pockets* bildet.

Risikohinweis (Art. 126o)

AMAS, S&F, SVV und ZKB erachten es nicht als sachgerecht, dass die Hauptrisiken im Zusammenhang mit den möglichen Anlagen auf der ersten Seite von Fondsvertrag bzw. Anlagereglement oder in Werbeunterlagen umschrieben werden müssen. Vielmehr sei in der Warnklausel darauf hinzuweisen, dass es sich um eine risikobehaftete kollektive Kapitalanlage handelt und auf die Erläuterungen zu den Risiken im Fondsvertrag bzw. Anlagereglement zu verweisen. AMAS, S&F, SVV und SW erachten zudem das Glossar als unnötig.

Anlagebeschränkungen und Anlagetechniken (Art. 126p)

Die SP verlangt den vollständigen Ausschluss von Immobilien als mögliche Anlagen eines L-QIF. Sie befürchtet, dass die Tokenisierung von Immobilienanlagen stark zunehmen wird. Bei kryptobasierten Immobilienanlagen sei völlig unklar, wie Steuervermeidung, Geldwäscherei und Umgehungen der Lex Koller vermieden werden könnten. Für BS müssen die Ausführungsbestimmungen zum L-QIF so ausgestaltet werden, dass die Finanzstabilität gewährleistet ist und keine zusätzlichen Systemrisiken entstehen.

Raiffeisen begrüsst, dass die in der KKV definierten Anlagebeschränkungen und -techniken liberal ausgestaltet werden sollen. Economiesuisse, AMAS, CS, KGAST, PG, SECA, S&F, SVV und SW beantragen einen Verzicht auf Anlagebeschränkungen. Der RAIF kenne keine entsprechenden Beschränkungen. Der VSV erachtet die vorgeschlagenen Anlagebeschränkungen ebenfalls als zu restriktiv. L&S erachten nur die vorgeschlagene Beschränkung in Bezug auf die Kreditaufnahme als notwendig. Ferner sei der Verweis auf die Bestimmungen der Kollektivanlagenverordnung-FINMA vom 27. August 2014⁹ (KKV-FINMA) zu streichen.

Economiesuisse, SBVg, AMAS, CS, KGAST, S&F, SVV, SW, UBS und ZKB erachten schliesslich den Ausschluss des Modellansatzes als Risikomesseverfahren bei Derivaten beim L-QIF als nicht gerechtfertigt.

Einhaltung der Anlagevorschriften (Art. 126q)

Gemäss AMAS, S&F und SVV soll ein L-QIF die Anlagebeschränkungen nicht innert zwei, sondern innert vier Jahren seit der Lancierung erfüllen müssen. Für die ZKB soll die Frist von zwei Jahren zur Erfüllung der Anlagebeschränkungen nur gelten, falls im Fondsvertrag oder im Anlagereglement keine andere Frist vorgesehen wird. SW würde eine zweimalige Fristverlängerung zur Erreichung der Anlagebeschränkungen als angemessen erachten.

AMAS, S&F, SVV und SW beantragen zudem den Verzicht auf die Regelung zu den aktiven Anlageverstössen. Die ZKB beantragt im Zusammenhang mit der Regelung zu den aktiven Anlageverstössen einen Verzicht auf die vorgesehenen Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten. Eventualiter seien diese einzugrenzen.

Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) (Art. 126r)

L&S beantragen einen Verzicht auf die Bestimmung. Diese Anlagebeschränkung sei im Gesetz nicht vorgesehen und widerspreche dem liberalen Charakter des L-QIF.

Master-Feeder-Strukturen (Art. 126s)

AMAS, L&S, S&F, SVV und SW erachten die Bestimmung als zu streng. Es sei nicht ersichtlich, weshalb ein L-QIF nicht in einen beaufsichtigten Fonds investieren dürfe.

⁹ SR 951.312

Immobilienanlagen in Miteigentum (Art. 126u)

L&S erachten die Bestimmungen im Vergleich mit denjenigen für Anlagestiftungen geltenden Regelungen für zu formalistisch und streng.

Verpfändung und Sicherungsübereignung der Pfandrechte (Art. 126v)

AMAS und SVV verlangen auf eine Beschränkung der maximalen Verpfändung der Grundstücke und Sicherungsübereignung der Pfandrechte zu verzichten.

Risikoverteilung (Art. 126w)

L&S erachten die Bestimmungen im Vergleich mit denjenigen für Anlagestiftungen geltenden Regelungen für zu formalistisch und streng.

Geschäfte mit nahestehenden Personen (Art. 126x)

L&S erachten die Bestimmungen im Vergleich mit denjenigen für Anlagestiftungen geltenden Regelungen für zu formalistisch und streng. Nach Ansicht von SW ist die Zustimmung der Anlegerinnen und Anleger zu einem Geschäft mit nahestehenden Personen verzichtbar.

Mindestdauer eines L-QIF in der Rechtsform einer KmGK (Art. 126z)

AMAS, S&F, SVV, SW und ZKB erachten eine Mindestdauer von fünf Jahren für einen L-QIF in der Rechtsform einer KmGK als unnötig einschränkend. Für AMAS und ZKB wäre eine Klarstellung wünschenswert, wonach keine Maximaldauer vorgesehen werden muss, sofern im Gesellschaftsvertrag ein periodisches Austrittsrecht vorgesehen wird. SW erscheint es generell nicht sachgerecht, für KmGK eine feste Laufzeit zu fordern. Dies stehe den bei institutionellen Anlegern sehr beliebten Evergreen-Strukturen entgegen.

Geschäfte mit nahestehenden Personen (Art. 126z^{bis})

L&S erachten die Bestimmungen im Vergleich mit denjenigen für Anlagestiftungen geltenden Regelungen für zu formalistisch und streng.

Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage (Art. 126z^{quater})

Gemäss der ZKB fallen üblicherweise auch die anerkannten nationalen Standards unter die international anerkannten Standards.

Publikationspflicht (Art. 126z^{quinquies})

Gemäss AMAS, PG, SECA, S&F, SVV und SW soll es auch möglich sein, den Anlegerinnen und Anlegern den Nettoinventarwert anders als durch eine Publikation mitzuteilen. AMAS, SVV und SW erachten zudem die vorgesehenen Publikationszeitpunkte als zu streng und auf Publikumsfonds zugeschnitten. Sie schlagen Lockerungen vor. Namentlich sei für L-QIF, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt worden sei, die Preise überhaupt nicht zu veröffentlichen. Laut der ZKB solle in der Überschrift der Bestimmung klargestellt werden, dass diese lediglich für L-QIF in der Rechtsform einer offenen kollektiven Kapitalanlage zur Anwendung gelangt.

Prüfung des L-QIF (Art. 126z^{sexies}– 126z^{tredecies})

Die AMAS zweifelt an einer Grundlage für eine ergänzende Prüfung. Darüber hinaus werde mit dem Begriff der ergänzenden Prüfung ein völlig neuer Prüfbegriff eingeführt. Es sei unklar, nach welchem Prüfungsstandard diese durchgeführt werden müsse und in welchem Format die Berichterstattung zu erfolgen habe. Die vorgesehenen Prüfpunkte der ergänzenden Prüfung könnten entweder in den jeweiligen Prüffeldern der Aufsichtsprüfung des für die

Verwaltung des L-QIF zuständigen Instituts oder durch ein separates Prüfgebiet zum L-QIF im Rahmen der Aufsichtsprüfung des für die Verwaltung des L-QIF zuständigen Instituts abgedeckt werden. Der aufsichtsrechtliche Mehrjahresprüfplan könnte analog angewandt werden, um den Zusatzaufwand möglichst gering zu halten. Gemäss Artikel 126z^{undecies} entspreche der Kurzbericht des L-QIF zur Rechnungsprüfung der Standard-Bestätigung, welche auch für die bewilligungspflichtigen Anlagefonds gilt. Diese beinhalte u.a. eine Bestätigung zur Einhaltung von Fondsvertrag und Prospekt, womit Teile der ergänzenden Prüfung abgedeckt werden. In Kombination mit der aufsichtsrechtlichen Prüfung des Instituts sei dies ausreichend. Einen zusätzlichen Prüfbericht über die ergänzende Prüfung bedürfe es nicht.

Was die zu prüfenden Punkte betreffe, solle der Vollständigkeit halber auch geprüft werden, ob eine Depotbank als Vertragspartei eines vertraglichen Anlagefonds am Fondsvertrag teilnimmt und ob bei einer KmGK eine Depot- bzw. Zahlstelle mandatiert hat. Diese Meinung vertritt auch die ZKB. Ferner solle der Kurzbericht eines L-QIF analog zu den bewilligungspflichtigen Produkten so abgefasst werden können, dass in demselben Kurzbericht über sämtliche Teilvermögen eines Umbrella-Fonds Bericht erstattet wird. Dabei solle die Regel gelten: Ein Kurzbericht (mit mehreren Teilvermögen) für jeden Jahresbericht (mit mehreren Teilvermögen). In diesem Sinne sei Artikel 126z^{decies} Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Ausserdem sollten die Kurzberichte nicht nur in einer Amtssprache, sondern zusätzlich auch auf Englisch als Berichtssprache abgefasst werden können.

Schliesslich solle die Aufsichtsprüfung der Depotbank den L-QIF nicht beinhalten. Diese Meinung vertritt auch die SBVg.

Nach Ansicht von EXPERTsuisse besteht keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Statuierung einer neuen, zusätzlichen Prüfung (ergänzende Prüfung) auf Verordnungsebene. Es wird daher die Streichung der ergänzenden Prüfung beantragt oder eventualiter, dass die geforderten Prüfschritte als Teil der aufsichtsrechtlichen Prüfungen des für die Verwaltung des L-QIF zuständigen Instituts definiert werden. Entsprechend sei ein neues Prüffeld L-QIF bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung zu schaffen unter der konsequenten Anwendung von PH 70 als relevanten aufsichtsrechtlichen Prüfungsstandard. Zwecks Schaffung der Grundlage einer risikoorientierten Prüfung bei den vorgeschlagenen Prüfpunkten wird vorgeschlagen, dass in einer Mehrjahresplanung festgehalten werden soll, was in welchem Jahr zu prüfen ist. Diese Mehrjahresplanung solle der FINMA eingereicht werden – als Teil der Planung der aufsichtsrechtlichen Prüfung. Ferner sei die Praxis bei beaufsichtigten Fonds abzubilden, wonach ein Bericht über die Rechnungsprüfung pro Umbrellafonds zulässig sei. Ein Bericht pro Teilvermögen sei nicht sachgerecht. Schliesslich solle geregelt werden, dass die Berichte in einer Landessprache oder Englisch erstellt werden können.

Sonstiges

Gemäss Economiesuisse, SBVg, AMAS, SVV und UBS hat die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV sicherzustellen, dass die Gleichbehandlung von L-QIF mit bewilligten kollektiven Kapitalanlagen in der steuerlichen Praxis in jedem Fall gegeben sei. Nach Auffassung der SP müssen die Emissionsabgabe und die Umsatzabgabe bei kryptobasierten Vermögenswerten sowie die Stempelabgabe bei Einanlegerfonds sichergestellt werden. Für BS dürfen die Bestimmungen zum L-QIF zu keinen Steuerausfällen führen.

3.2.2 Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011¹⁰ über die Anlagestiftungen

KGAST begrüsst die Änderungen der ASV ausdrücklich.

¹⁰ SR 831.403.2

3.2.3 Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹¹

Die SP begrüsst, dass L-QIF und vergleichbare ausländische kollektive Kapitalanlagen im Rahmen des Wertschriftensparens im Freizügigkeitsbereich ausgeschlossen werden sollen. Sie fordert, dass BVG-Einrichtungen generell nicht in L-QIF investieren oder Einanleger-L-QIF aufliegen dürfen.

3.2.4 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985¹²

Die SP begrüsst, dass L-QIF und vergleichbare ausländische kollektive Kapitalanlagen im Rahmen des Wertschriftensparens im Freizügigkeitsbereich ausgeschlossen werden sollen. Sie fordert, dass BVG-Einrichtungen generell nicht in L-QIF investieren oder Einanleger-L-QIF aufliegen dürfen.

3.2.5 Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019¹³

Zusatzbewilligung (Art. 36a und 49a)

Gemäss dem VSV soll daran festgehalten werden, dass andere Finanzinstitute als Vermögensverwalter, die eine Tätigkeit als Trustee aufnehmen wollen, dafür eine eigenständige Bewilligung beantragen müssen. Für eine Zusatzbewilligung fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Die mit der beantragten Zusatzbewilligung verbundene Erhöhung der Grundabgabe um CHF 5000 sei unangemessen.

Eigenmittel für Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 44 Abs. 6)

Der VSV begrüsst die Bestimmung ausdrücklich.

Geschäftsbericht (Art. 47 Abs. 5)

Der VSV erachtet die vorgeschlagenen Präzisierungen als sachgerecht und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben.

Vertretungen (Art. 82 Abs. 3 und 4 FINIV)

Der VSV empfiehlt, auf die Änderungen zu verzichten. Sie sei unverhältnismässig.

¹¹ SR 831.425

¹² SR 831.461.3

¹³ SR 954.11

Verzeichnis der Eingaben

I. Kantone

- | | | |
|-----|---|----|
| 1. | Staatskanzlei des Kantons Aargau | AG |
| 2. | Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden | AI |
| 3. | Staatskanzlei des Kantons Bern | BE |
| 4. | Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft | BL |
| 5. | Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt | BS |
| 6. | Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg | FR |
| 7. | Chancellerie d'Etat du Canton de Genève | GE |
| 8. | Staatskanzlei des Kantons Luzern | LU |
| 9. | Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel | NE |
| 10. | Staatskanzlei des Kantons Nidwalden | NW |
| 11. | Staatskanzlei des Kantons Obwalden | OW |
| 12. | Staatskanzlei des Kantons St. Gallen | SG |
| 13. | Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen | SH |
| 14. | Staatskanzlei des Kantons Solothurn | SO |
| 15. | Staatskanzlei des Kantons Schwyz | SZ |
| 16. | Staatskanzlei des Kantons Thurgau | TG |
| 17. | Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino | TI |
| 18. | Standeskanzlei des Kantons Uri | UR |
| 19. | Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud | VD |
| 20. | Staatskanzlei des Kantons Zug | ZG |
| 21. | Staatskanzlei des Kantons Zürich | ZH |

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

- | | | |
|-----|--|-----|
| 22. | Schweizerische Volkspartei | SVP |
| 23. | Sozialdemokratische Partei der Schweiz | SP |

III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- | | | |
|-----|-----------------------------------|----------------|
| 24. | Economiesuisse | economiesuisse |
| 25. | Schweizerischer Gewerbeverband | SGV |
| 26. | Schweizerische Bankiervereinigung | SBVg |

27. Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

IV. Interessierte Kreise

28. Asset Management Association Switzerland AMAS

29. Axa Investment Managers Schweiz AG AXA

30. Caceis Switzerland SA Caceis

31. Centre Patronal CP

32. CMS von Erlach Partners SA CMS

33. Credit Suisse AG CS

34. Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand EXPERTsuisse

35. Fondation Genève Place Financière FGPF

36. Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST

37. Konferenz der schweizerischen Grundbuchführung KSG

38. Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA LOAM

39. Lenz & Staehelin Rechtsanwälte L&S

40. Oberson Abels SA Avocats Oberson Abels

41. Partners Group AG PG

42. Groupe Pictet Pictet

43. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft Raiffeisen

44. Schweizerische Vereinigung für Unternehmensfinanzierung SECA

45. Solutions & Funds AG S&F

46. Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte SVSP

47. Schweizerischer Versicherungsverband SVV

48. Schwellenberg Wittmer AG Rechtsanwälte SW

49. UBS AG UBS

50. Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken VAV

51. Vereinigung Schweizerischer Privatbanken VSPB

52. Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV

53. Verband Schweizer Wertpapierhäuser VSW

54. Wohnbaugenossenschaften Schweiz – Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger WBG

55. Züricher Kantonalbank

ZKB